

Achte Sitzung – Huitième séance**Mittwoch, 30. September 1992, Vormittag**
Mercredi 30 septembre 1992, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Nebiker

92.057-9

**EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über die gebrannten Wasser
(Alkoholgesetz). Aenderung****EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur l'alcool. Modification**Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBI V 1)
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)Beschluss des Ständerates vom 25. August 1992
Décision du Conseil des Etats du 25 août 1992

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission
Eintreten*Antrag der SD/Lega-Fraktion*
Nichteintreten*Antrag der Fraktion der Auto-Partei*
Rückweisung des Geschäfts 92.057-9 Eurolex an den Bundesrat
mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.*Proposition de la commission*
Entrer en matière*Proposition du groupe DS/Ligue*
Ne pas entrer en matière*Proposition du groupe des automobilistes*
Renvoyer le projet Eurolex 92.057-9 au Conseil fédéral en l'invitant à soumettre des documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des dépliants habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'acquis communautaire, le projet du gouvernement et la décision de la commission.**M. Couchepin**, rapporteur: La loi sur l'alcool doit être modifiée dans le cadre du programme Eurolex parce que le système actuel d'imposition est discriminatoire pour les alcools importés. En effet, l'impôt sur les produits suisses est fixé sur la base du litre d'alcool à 100 pour cent de volume, alors que les produits importés sont frappés en fonction des kilos. Le résultat de la modification nécessaire sera une baisse des prix des produits importés. En outre, il risque d'en résulter une augmentation de la consommation des produits importés aux dépens

des produits indigènes ainsi qu'une augmentation des importations de fruits étrangers destinés à la distillation en Suisse, d'où, nouvelle conséquence, un danger de surproduction de produits indigènes qui ne trouveraient pas le même débouché que par le passé auprès des distilleries suisses.

La Régie des alcools et le Département des finances ont pour objectif prioritaire d'éviter une baisse des recettes globales, d'où l'idée de porter les droits à 35 francs pour 100 litres d'alcool à 100 pour cent, ce qui représenterait une augmentation considérable pour les produits suisses. Cette augmentation n'est évidemment pas prévue dans la loi, elle dépend du Conseil fédéral, mais elle est sous-jacente à toutes les modifications de la loi qui sont proposées et, plus particulièrement, à la discussion qui a eu lieu autour de l'article 23, celui qui provoquera certainement le plus de discussions.

Pour les produits indigènes, la commission du Conseil national avait souhaité que le Conseil fédéral soit obligé de se référer à l'imposition existante dans les pays voisins, qui est partout inférieure à celle de la Suisse, de sorte qu'une imposition de l'ordre de 27 francs serait, à nos yeux, le maximum possible pour l'ensemble des alcools puisque, à l'avenir, il ne doit pas y avoir de distinction entre alcools importés et alcools suisses. La commission vous propose aussi d'accepter de soumettre à un taux préférentiel une certaine quantité d'alcool produite par le paysan lui-même pour son propre usage. Cela ne doit pas susciter de longues discussions.

Enfin, le dernier problème concerne les vermouths, c'est-à-dire les boissons alcoolisées dans lesquelles il entre une part de vin dans le processus de fabrication. Là, nous avons pris une décision qui met notre législation en accord avec les directives prévues dans le Marché commun qui fixe pour ce type de boisson un taux d'imposition de 50 pour cent inférieur à celui appliqué aux alcools ordinaires.

Dans cette loi, il n'y a donc pas de modification importante, il n'y a qu'une question de principe: veut-on maintenir à un niveau proche de celui des pays voisins l'imposition de l'alcool, ou veut-on, pour d'autres objectifs, financiers ou de santé publique – et sur ce point la commission est convaincue que ce n'est pas avec une augmentation à 35 francs qu'on les atteindra – maintenir la capacité de concurrence des distilleries suisses ou la rendre plus difficile?

Nous vous proposons de suivre la commission sur tous les points.

Stucky: Die FDP-Fraktion stimmt den beiden Aenderungen, die Sie auf der Fahne finden, zu, nämlich Artikel 22 bezüglich Ausnahmen für die Besteuerung von Kleinstmengen und Artikel 23a, wie er von der Nationalratskommission beschlossen worden ist.

Wir befinden uns bezüglich Artikel 23a Absatz 1bis in einem gewissen Gegensatz zum Ständerat. Die Nationalratskommission hat eine Muss-Formulierung, der Ständerat eine Kann-Formulierung vorgesehen. Warum nun diese Muss-Formulierung? Die Gründe liegen darin:

1. Die EG-Richtlinie – jetzt in Vorbereitung für die Alkoholika der Gruppe vergorene weinhaltige Getränke bis zu 22 Prozent Alkoholgehalt – sieht ebenfalls nur einen Halbsatz vor, also 50 Prozent der normalen Monopolgebühr, nicht etwa 20 oder 30 Prozent. Wir wollen uns diesem Prozentsatz anschliessen. Darum scheint uns auch eine gesetzliche Verankerung des Halbsatzes richtig.
2. Die Schweiz hat internationale Verträge abgeschlossen, z. B. mit Italien, Portugal und Spanien, worin ausdrücklich die Begünstigung dieser Kategorie Alkoholika vorgesehen ist.
3. Wir sehen darin auch einen Beitrag an die Gesundheitspolitik. Es ist wohl gescheiter, dass niederalkoholhaltige Getränke getrunken werden wie Campari, Wermut usw. als harte Getränke wie Whisky usw. – obschon ich nichts gegen einen guten Whisky habe.

Wir greifen damit nicht in die Kompetenzen des Bundesrates ein. Was wir machen, ist ja nur, dass wir festlegen, es gelte ein Halbsatz. Die Höhe der Monopolgebühr selber wird nach wie vor vom Bundesrat festgelegt.

Aus diesen kurz skizzierten Gründen empfehlen wir Ihnen, dem Vorschlag der Kommission zuzustimmen.

Hämmerle: Bei der Eurolex-Vorlage zu Arbeitsvermittlung und Personalverleih (Geschäft 92.057-42) ist die Sorge der Schutz der einheimischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor billigen Arbeitskräften aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, vor Lohndumping usw. Hier geht es um den Schutz der einheimischen Schnäpse vor der Konkurrenz aus anderen EWR-Ländern. Gefordert ist vom EWR-Recht her schlicht die steuerliche Gleichbehandlung der inländischen Produkte wie Kirsch, Williams und Pflümli mit den ausländischen wie Calvados, Whisky, Cognac und Gin. Diese Gleichbehandlung ist gesundheitspolitisch sicher kein Problem. Ueberhaupt ist diese Vorlage, wenn man sie nüchtern betrachtet, eine vergleichsweise kleine Sache.

In der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) wurde diese Vorlage jedoch vermutlich ausführlicher und engagierter diskutiert als die meisten anderen Eurolex-Vorlagen. Ein Kommissionsmitglied – man höre und staune – verstieg sich gar zum erschütternden Bekenntnis, diese Vorlage zur Gleichbehandlung der Schnäpse sei für ihn ein Hauptgrund gewesen, sich vom ursprünglichen EWR-Befürworter zum jetzigen EWR-Gegner zu wandeln.

Wir Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten bleiben bei unserer Wertordnung. Im Vergleich zu den Vorlagen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geht es hier in der Tat um ein kleines Ding. Immerhin hat diese steuerliche Gleichbehandlung aller Schnäpse wirtschaftliche und ökologische Konsequenzen. Der Rohstoff für den einheimischen Kirsch wird in mühsamer Handarbeit auf hochstämmigen Kirschbäumen gewonnen. Diese Arbeit wird unter EWR-Bedingungen unattraktiver, als sie es heute schon ist, sie wird unwirtschaftlich. Die Folge davon wird sein, dass mehr und mehr landschaftsprägende Hochstammanlagen – sie sind auch ökologische Nischen – aus unserer Landschaft verschwinden werden. Deshalb ist es unabdingbar, landwirtschaftspolitisch flankierende Massnahmen zum Schutz der Hochstämme zu ergreifen.

Wir erwarten, dass in der Verordnung zu Artikel 31b des Landwirtschaftsgesetzes Entsprechendes vorgesehen wird. Bei der Festsetzung des Steuersatzes sollen nach dem Vorschlag des Ständerates und der Nationalratskommission die Steuersätze der Nachbarländer massgebend sein. Unsere Kommission fügte als Kann-Vorschrift noch die steuerliche Begünstigung der Kleinproduzenten hinzu.

Die SP-Fraktion ist mit diesen Kriterien einverstanden. Sie ist für Eintreten und stimmt mit der erwähnten kleinen Abweichung der Fassung des Ständerates zu.

Schwab: Der EWR trifft die schweizerische Obstwirtschaft sowie das Brennereigewerbe. Die Vereinheitlichung der Steuersätze auf in- und ausländischen Spirituosen wird ohne Zweifel zu einem Importdruck führen; denn der heutige Steuervorteil der Inlandspirituosen ist vorhanden, er ist beträchtlich. Es stellt sich also tatsächlich die Frage, ob die Schweiz mit ausländischen Rohstoffen und Fertigprodukten überschwemmt wird.

Zu den Rohstoffimporten: Nach wie vor ist der Import von Kernobstrohstoffen zur Herstellung von Branntwein verboten. Diese Regelung ist zu begrüssen. Zudem kann die Alkoholverwaltung beim Fertigprodukt die Uebernahmepflicht weiterhin auf inländischen Kernobstbranntwein beschränken. Hier allerdings stellt sich die berechtigte Frage an den Bundesrat, aus welchen Gründen in diesem wichtigen Punkt die Kann-Formel – die Kann-Formel, Herr Bundesrat! – gewählt worden ist. Muss da nicht vermutet werden, dass damit unseren Aussenhandelsstrategen ein verstecktes Ventil zu Aussenhandelsbilanz-Verschiebungen geöffnet wird? Ich erwarte von unserem Herrn Bundesrat ein klärendes Wort zuhanden des Protokolls.

Der Importhandel mit ausländischen Obstbranntweinen wird zweifellos ansteigen, weil diese billiger werden. Dies ist weder für die einheimische Obstproduktion noch für das einheimische Brennereigewerbe erwünscht. Der Bundesrat erwartet vermehrte Inlandüberschüsse an Kernobstrohstoffen, die die Alkoholverwaltung nach Alkoholgesetz in die brennlose Verwertung überführen muss – das ist auch richtig so –, natürlich

mit höheren Aufwendungen. Auch hier weiss sich der Bundesrat aus der für die AHV-Kasse ungemütlichen Situation zu befreien, indem er über seine Gatt-Offerte eine Reduktion der Exportsubventionen wie auch einen Abbau der internen Stützung vorsieht. Die einheimischen Obstproduzenten würden dadurch zu Preissenkungen gezwungen.

Dies wiederum wird unweigerlich dem Hochstamm- und Streuobstbau den Todesstoss geben, es sei denn, man könnte über Hochstammbeiträge den Hochstammbaum erhalten. Aber hierzu – glaube ich – werden die Mittel weitgehend fehlen. Es könnte sich höchstens um Kosmetik handeln, darum, eine Beruhigung einigermaßen vorzugeben.

Auf der anderen Seite ist es ganz klar, dass eine solche Situation den Intensivobstbau noch mehr auf die Spitze treiben muss. Diese Situation ist aus ökologischer wie aus landschaftspflegerischer Sicht mit Sicherheit nicht erwünscht.

Nun noch ein Wort zum Kirschenanbau. Es scheint, dass der Bundesrat die Kirschenbauern doch hat fallen lassen. Warum? Ich habe soeben erklärt, dass Importe von Rohware aus dem Kernobstbereich zur Branntweinherstellung nach wie vor verboten sind, nicht aber beim Steinobst. Für die Steinobstbauern würden bei einer Annahme des EWR-Abkommens ab Neujahr Tür und Tor für Importe von Rohware zur Herstellung von Branntwein geöffnet. In diesem Jahr – um einen Vergleich zu einheimischen Preisen anzustellen – hätten solche Rohstoffe unter 50 Rappen pro Kilo importiert werden können. Dies wiederum wird zur Folge haben, dass der Hochstamm im Kirschenbau – immerhin sind es zurzeit noch deren 800 000 in unserem Land – ausgedient hat. Wollen wir das? Ist eine solche Tendenz überhaupt aufzuhalten? Wohl kaum.

Mir scheint, hier ist etwas zugestanden worden, das weder für den Obstproduzenten noch für das Brennereigewerbe, noch für den Landschaftsschutz, noch für die Vogelwelt und andere mehr erwünscht ist.

Herr Bundesrat, es würde mich interessieren: Warum hat man die Steinobstproduzenten in diesem Sinne benachteiligt?

Zusammenfassend muss ich festhalten, dass sich sowohl die Importe von Rohware für den Kirschenanbau als auch der einheitliche Steuersatz auf die Obstwirtschaft, aber auch auf das Brennereigewerbe sehr nachteilig auswirken werden. Ich bedaure dies sehr.

Ruckstuhl: Ich möchte zuerst meine Interessenbindung offenlegen. Ich habe rund 200 Obstbäume, und darauf wachsen 87 verschiedene Sorten Früchte. Sie werden begreifen, dass diese nicht alle an die Konsumenten vermarktet werden können, sondern dass der grösste Teil ins Mostobst oder sogar ins Brennobst gelangt. Trotz der Sortenvielfalt ist diese Produktion auf meinem Hof kein entscheidender Betriebszweig. Es ist eher ein Hobby von mir; die Freude an diesen zum Teil 100- bis 140jährigen Bäumen überwiegt. Dass damit auch ein Wirtschaftszweig verbunden ist und dass ein gewisser Ertrag notwendig ist, damit man ein derartiges Hobby pflegen kann, ist selbstverständlich. Es hat aber sehr viele Bauern in meiner Gegend und in der übrigen Schweiz, für die die Produktion von Most- und Brennobst einen wesentlichen Betriebszweig darstellt. Für diese Bauern möchte ich erwarten, dass sie mit der Anpassung unserer Gesetze an die EWR-Gesetzgebung eine gerechte Behandlung erfahren.

Wir haben in unserem Lande seit über hundert Jahren die Alkoholverwaltung. Ihr Zweck ist die Suchtbekämpfung im Alkohobereich und die Verwirtschaftung des Alkohols. Dadurch wird die Produktion nicht nur besteuert, sondern auch gesteuert. Die CVP-Fraktion hat Verständnis dafür, dass in diesem Bereiche Veränderungen stattfinden werden. Sie ist aber der Meinung, dass mit dieser Veränderung keine Benachteiligung der einheimischen Produktion stattfinden darf. Sie ist also der Meinung, dass die einheimische Produktion nicht höher besteuert werden darf als die ausländische Produktion.

Es geht mir dabei nicht nur darum, dass eine Steuer erhoben und die Sucht im Alkohobereich bekämpft wird. Es ist auch ein Verständnis da, dass die Bundesfinanzen damit etwas unterstützt werden können. Andererseits ist der Berufsweig, der mit der Rohstoffproduktion, also mit dieser Vorlage, verbunden ist, ebenfalls betroffen. Es geht uns sehr stark darum, dass

wir diese Branche nicht auf eine Durststrecke schicken, die sie nicht überwinden kann, indem der Streuobstbau und die Sortenvielfalt in der Produktion derart strapaziert werden, wie das vorgesehen ist.

Herr Bundesrat Stich, ich muss Ihnen sagen, die Abnehmer haben uns gedroht, dass in diesem Herbst kein Preis festgelegt wird. Man mutet den Bauern zu, dass sie fünf Kilogramm Steinobst zusammenlesen und abliefern, um einen Franken zu erwerben. Das ist keine Verhältnismässigkeit.

Ich bitte Sie im Namen der CVP-Fraktion, mindestens den Vorschlägen der nationalrätlichen Kommission zuzustimmen.

Baumann: Auch als EWR-Befürworter muss man zugeben, dass mit der Anpassung des Alkoholgesetzes an die EG-Gesetzgebung bisher keine besonders glücklichen Lösungen gefunden worden sind. Die gebrannten Wasser können bekanntlich Kopfschmerzen verursachen – das ist auch im EWR nicht anders. In der Kommission haben sie zu Kopfzerbrechen geführt.

Die Vereinheitlichung des Steuersatzes auf in- und ausländischen Spirituosen führt zu Problemen. Der Steinobstbau in der Schweiz – also insbesondere Kirschen – wird noch unrentabler. Je nachdem, wie hoch der Bundesrat die Einheitssteuern ansetzt, sind auf der einen oder andern Seite negative Effekte zu erwarten. Setzt er die Steuern hoch an – die Rede ist von 35 Franken pro Liter hundertprozentigen Alkohol –, so wird der inländische Kirsch gegenüber dem ausländischen extrem benachteiligt, weil er zu teuer wird. Das wird negative Auswirkungen haben auf die Landschaft. Die hochstämmigen Kirschbäume werden nach und nach verschwinden. Setzt er den Einheitssteuersatz aber tief an – auf 27 Franken pro Liter reinen Alkohol –, so wird der ausländische Whisky so stark verbilligt, dass gesundheitspolitisch unerwünschter Mehrkonsum erwartet werden muss.

Gemäss der Bundesverfassung – Artikel 32bis Absatz 5 – soll die Besteuerung, beispielsweise bei Steinobst, so festgelegt werden, dass «ein angemessenes Entgelt für die Rohstoffe inländischer Herkunft gewahrt» bleibt. Man kann sich in guten Treuen fragen, ob dieses angemessene Entgelt bei hochstämmigen Kirschbäumen noch realisiert werden kann. Ich würde meinen: kaum; schon heute ist dieses angemessene Entgelt nicht mehr realisierbar.

Ich glaube, dass die Einführung ökologisch begründeter Direktzahlungen – beispielsweise ein Beitrag pro hochstämmigen Kirschbaum – unumgänglich ist. Es wurde gesagt: Wir haben in der Schweiz noch 800 000 Kirschbäume. Ein Einsatz von 50 Franken pro Baum – das wird in einzelnen Kantonen bereits so praktiziert – würde gesamtschweizerisch einen jährlichen Aufwand von 40 Millionen Franken bedeuten. Zugegeben, das ist viel Geld, aber umgerechnet auf die «Schnapssteuer» sind das 4 Franken Steuern: Ein Franken «Schnapssteuer» bringt offenbar 10 Millionen Franken ein. Wir erwarten vom Bundesrat diesbezüglich endlich kreative Lösungen.

Wir sind froh, dass Kleinproduzenten steuerlich begünstigt werden. Die Kommission hat einen Antrag auf einen entsprechenden Zusatz in Artikel 22 Absatz 1 angenommen, weil Kleinproduzenten nicht unwesentlich zur Erhaltung der hochstämmigen Kirschbäume beitragen. Wir hoffen darauf, dass der Bundesrat von dieser Möglichkeit – sie ist ja in der Kann-Formulierung enthalten – Gebrauch machen wird.

Die grüne Fraktion ist für Eintreten. Wir erwarten aber vom Bundesrat im Zusammenhang mit Artikel 31b des Landwirtschaftsgesetzes Lösungen zugunsten der Erhaltung der hochstämmigen Kirschbäume. Nur so kann die Landschaft geschützt werden, können die hochstämmigen Kirschbäume auch in der Schweiz weiterhin erhalten bleiben.

Bundesrat Stich: Ein Sprecher hat darauf hingewiesen, dass wir die Sache sehr nüchtern betrachten sollten. Ich glaube, der Zeitpunkt, zu dem dieses Thema behandelt wird, ist dafür eine gute Voraussetzung.

Beim Alkoholgesetz muss man natürlich schon sehen, dass die ihm zugrunde liegende Verfassungsbestimmung sehr, sehr streng ist und sehr viel fordert. Sie fordert allerdings auch

Gegensätzliches – schon heute, und das wird nicht vermindert.

Ein grosser Streitpunkt ist immer wieder die bestehende Monopolgebühr. Der Herr Kommissionsreferent hat dargelegt, dass die Meinungen auseinandergehen (von 27 bis 35 Franken). Das ist richtig. Hingegen glaube ich nicht, dass es richtig ist, wenn man sagt, mit 35 Franken würden die Schweizer Produzenten gegenüber dem Ausland benachteiligt. Die Monopolgebühr wird für das inländische wie für das ausländische Produkt gleich festgelegt. Die Differenz, die zwischen diesen Preisen entsteht, entsteht im Prinzip durch die Kosten der Rohstoffe plus die Kosten der Verarbeitung. Da diese Kosten in der Schweiz höher sind, wird natürlich das schweizerische Getränk in Zukunft tendenziell teurer als das ausländische. Das lässt sich nicht vermeiden. Die Frage ist dann ganz einfach: Wie kann man noch ein angemessenes Entgelt fordern? Das ist natürlich die grosse Sorge der Landwirtschaft, das ist klar.

Es wird – das habe ich bereits in der Kommission dargelegt – sehr schwierig sein, eine Direktzahlung pro Obstbaum zu machen. Denn indirekt wäre das natürlich wieder eine produktionsfördernde Massnahme und eine Diskriminierung der Ausländer. Aber in bezug auf die Frage «27 oder 35 Franken» spielt es keine Rolle für die Benachteiligung der Schweizer Produzenten. Das ist in diesem Fall genau gleich. Für den Finanzminister und für die Alkoholverwaltung ist es hingegen eine Differenz, denn jeder Franken, um den wir die Monopolgebühr tiefer ansetzen, bedeutet einen Ausfall von 10 Millionen Franken. Wenn der Bundesrat also die Monopolgebühr auf 27 Franken festlegen würde, würde die Ertragsminderung 80 Millionen Franken betragen. Das wäre als weitere Kosten, die durch den EWR-Beitritt zusätzlich entstehen, hinzuzuzählen. Das ist selbstverständlich.

Das Alkoholgesetz berücksichtigt auch den Gesundheitsaspekt. Gemäss Beschluss des Ständerates und Antrag der Kommission zu Artikel 22 Absatz 1 berücksichtigt der Bundesrat bei der Festsetzung des Steuersatzes die in den Nachbarländern geltenden Steuersätze. Das wird der Bundesrat zweifellos auch tun. Aber der Bundesrat ist auch an die Verfassung gebunden. Er muss mindestens so sehr den Artikel 32bis Absatz 2 beachten, wo es heisst, dass er auch die Auswirkungen wahrnehmen muss: «Die Gesetzgebung ist so zu gestalten, dass sie den Verbrauch von Trinkbrandwein und dementsprechend dessen Einfuhr und Herstellung vermindert» Das ist eine zwingende Verfassungsvorschrift, und diese müssen wir genauso beachten wie die Vorschrift, die Sie bzw. der Ständerat dem Bundesrat machen, dass wir die Monopolgebühren im Ausland zu berücksichtigen hätten. Es wird also zwischen diesen beiden Vorschriften zu entscheiden sein. Es ist beides zu berücksichtigen. Deshalb haben wir keinen Grund, uns gegen diese Feststellung zu wehren. Aber es kann nicht bedeuten, dass der Bundesrat den Preis nach unten ansetzt, sonst müssen wir auch das Budget korrigieren.

Zum zweiten soll Artikel 22 Absatz 1 gemäss dem Antrag Ihrer Kommission folgendermassen ergänzt werden: «Der Bundesrat kann Kleinproduzenten für eine festzulegende Menge steuerlich begünstigen.» Der Bundesrat ist ebenfalls damit einverstanden, dass man hier im Rahmen des Möglichen etwas tut. Das kann aber nur eine Reduktion, keine vollständige Befreiung sein.

In Artikel 23a geht es um bisheriges Recht bzw. um bisherige Praxis. Diese 50 Prozent sind unbestritten. Persönlich erschiene es mir zweckmässig, wenn Sie bei Artikel 23a Absatz 1bis dem Ständerat folgen würden, dass Sie also sagen: «Der Bundesrat kann die Steuer um bis zu 50 Prozent ermässigen», und nicht: «Die Steuer wird um 50 Prozent ermässigt». Das ist zwar in einer EG-Richtlinie vorgesehen, aber EG-Richtlinien ändern ja von Zeit zu Zeit, und es wäre wohl zweckmässiger, wenn Sie das Gesetz nicht jedesmal wieder ändern müssten.

Die Variante der nationalrätlichen Kommission ist möglicherweise eine Arbeitsbeschaffungsmassnahme für das Parlament – mehr nicht. Denn wir haben nicht im Sinn, hier etwas zu ändern. Sie könnten also auf diese Differenz verzichten.

Zur Frage betreffend Artikel 24ter: Es ist so, dass in bezug auf die Qualität bereits entschieden worden ist, und zwar im Ja-

nuar dieses Jahres. Das war eine rein protektionistische Massnahme. In bezug auf die Einfuhr von Rohstoffen gibt es die Kann-Vorschrift. Das ist aber bisheriges Recht; daran wird sich nichts ändern.

Ich bitte Sie deshalb, auf die Vorlage einzutreten und der Fassung des Ständerates zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission (Eintreten)	offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der SD/Lega-Fraktion (Nichteintreten)	Minderheit

Präsident: Nun folgt die Abstimmung über den Rückweiserungsantrag.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Fraktion der Auto-Partei Dagegen	Minderheit offensichtliche Mehrheit
--	--

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Ingress, Art. 12 Abs. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I préambule, art. 12 al. 5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 22

Antrag der Kommission

Abs. 1

... Rohstoffe verbleibt. Der Bundesrat kann Kleinproduzenten für eine festzulegende Menge steuerlich begünstigen.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 22

Proposition de la commission

Al. 1

... matières premières. Le Conseil fédéral peut avantager fiscalement les petits producteurs pour une quantité à fixer.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 23a

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 1bis (neu)

Die Steuer für vergorene, weinhaltige Getränke mit oder ohne Zusatz von gebrannten Wassern und höchstens 22 Volumenprozent wird um 50 Prozent ermässigt.

Antrag Wick

Abs. 1bis (neu)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 23a

Proposition de la commission

Al. 1, 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 1bis (nouveau)

L'impôt sur les boissons fermentées à base de vin avec ou sans adjonction de boissons distillées et titrant au maximum 22 pour cent du volume d'alcool est réduit de 50 pour cent.

Proposition Wick

Al. 1bis (nouveau)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abs. 1, 2, 3 – Al. 1, 2, 3

Angenommen – Adopté

Abs. 1bis – Al. 1bis

Wick: Meinen Antrag haben Sie vor sich: Ich beantrage Ihnen Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Der Ständerat hat den ursprünglichen Entwurf des Bundesrates abgelehnt, nach dem der Bundesrat Alkoholika mit mehr als 15 Volumenprozent Alkohol wie Spezialitätenbranntweine zu besteuern hätte. Ich bedaure diesen Beschluss aus präventivmedizinischen Gründen, habe mir aber versagt, darauf zurückzukommen, weil wir ja in einem Differenzbereinungsverfahren stehen. Denn auch diese Alkoholika sind bei gefährdeten Leuten als Einstiegsdroge zu härteren Alkoholika zu verstehen. Dafür hat Ihnen nun der Ständerat vorgeschlagen und bereits beschlossen, Artikel 23a Absatz 1bis sei wie folgt zu formulieren: «Der Bundesrat kann die Steuer um bis zu 50 Prozent ermässigen für vergorene weinhaltige Getränke mit oder ohne Zusatz von gebrannten Wassern und höchstens 22 Volumenprozent Alkohol.»

Herr Bundesrat Stich hat Ihnen bereits erklärt, dass diese Formulierung absolut EG-Richtlinien-kompatibel wäre, falls die neue Richtlinie wirklich kommen sollte, dass sie aber auch kompatibel wäre, falls diese Richtlinie wieder abgeändert würde. Also ist dieser flexibleren Regelung schon aus diesen Gründen der Vorzug zu geben.

Aber es gibt natürlich noch einen anderen Grund. Ob man flexibel dieses Mittel der Besteuerung anwendet oder stur auf 50 Prozent ermässigt, ist eben kein Streit um des Kaisers Bart. Sie können aus der Tatsache, dass der Ständerat zugestimmt hat, ersehen, dass es hier nicht um irgendein Eigeninteresse unserer Landwirtschaft geht. Herr Bundesrat Stich hat auch festgehalten, dass in diesen Alkoholika praktisch kein Tropfen Schweizer Alkohol ist. Das kann man allein daraus sehen, dass der Ständerat diese Fassung gewählt hat. Die Bestimmung war im übrigen unbestritten.

Um so eher können wir hier, wo es praktisch wirklich ausschliesslich um ausländische Produkte geht, ein ganz kleines Zeichen in präventivmedizinischer Hinsicht setzen. Wenn wir die Todesraten in Zusammenhang mit den legalen Genussmitteln miteinander vergleichen, so sehen wir, dass der Tabakmissbrauch mit etwa 10 000 Toten pro Jahr einsame Spitze bildet, dann folgt der Alkoholmissbrauch mit etwa 3000 Toten, anschliessend der Automissbrauch mit etwa 850 Toten pro Jahr. Dabei handelt es sich um Mitmenschen, die früher sterben müssen, als es in ihrer Veranlagung oder ihrer Konstitution vorgegeben wäre.

Die reine Todesfallstatistik ist aber gesellschaftspolitisch nur wenig aussagekräftig. So führt der Spitzenreiter Tabakmissbrauch zu verhältnismässig wenig zusätzlichen sozialpolitischen Problemen. Raucher sterben nämlich am häufigsten in unserem Alter, im Durchschnittsalter einer Nationalrätin oder eines Nationalrates. In diesem Alter aber bewirkt der Tod meist keine sehr grosse gesellschaftspolitische Problematik mehr, so hart uns diese Erkenntnis auch erscheinen mag und so wenig sie natürlich im Einzelfall zutrifft. Generell aber stimmt diese Aussage.

Ganz anders liegt der Fall beim Alkohol: Hier gibt es eine untere Grenze, unter welcher der Genuss von Alkoholika nach unserem Wissen und auch statistisch gesehen harmlos ist – also ein reines Genussmittel. Darüber aber wendet sich das Bild rabiat. Die 3000 Toten sind nur die Spitze eines Eisbergs von sozialem Elend und Belastung für Familie und Gesellschaft. Der Einfluss des Alkohols im Bereich der Verkehrstoten ist in der Zahl von 3000 Toten nicht einmal eingeschlossen. Wer schon in Alkoholikerfamilien hineingeschaut hat, wie ich das leider aufgrund meiner beruflichen Tätigkeit immer wieder kann, weiss um die grässlichen Auswirkungen dieser Sucht. Zu diesen Auswirkungen gehören auch massive finanzielle Lasten im Gesundheitswesen und damit – das wissen wir nur zu gut – für die öffentliche Hand.

Hier hat nun der Ständerat ein ganz kleines Zeichen in die richtige Richtung gesetzt: Er hat es der Verordnung überlassen, welche dieser Alkoholika den vollen Steuerrabatt von 50 Pro-

zent erhalten sollen und welche nicht; so kann der Bundesrat präventivmedizinische Überlegungen neben den rechtlichen Überlegungen und den Überlegungen zur EG-Richtlinie einbeziehen. Beim Vorschlag der Kommission des Nationalrates ist dies leider nicht mehr möglich.

Nachdem wir auch sonst im Eurolex-Verfahren dem Alkoholkonsum eher Vorschub leisten, als ihn zu bremsen – eigentlich verfassungswidrig –, bitte ich Sie, diese bescheidene Verbesserung im Sinne des Ständerates zu beschliessen. Sie schaffen damit erst noch eine Differenz im Differenzbereinigungsverfahren aus dem Weg.

Stucky: Das Votum von Herrn Wick gibt mir Anlass, hier noch zu intervenieren. Herr Wick, Sie führen den Kampf gegen den Alkohol wirklich am falschen Ort. Sie müssen davon ausgehen, dass die EG eine Richtlinie mit einem Halbsatz vorbereitet, mit 50 Prozent. Es geht darum, dass wir das EG-Recht übernehmen. Darüber hinaus haben Sie völlig übersehen, dass die weinhaltigen Getränke mit niedrigem Alkoholgehalt um 350 Prozent stärker besteuert würden als heute, wenn wir hier nicht den Halbsatz hätten.

Das führt dazu, dass die Schweizer, vor allem jene, die in der Nähe der Grenze wohnen, diese Alkoholika im Ausland kaufen. Der Preisunterschied wird so gross, dass sich eine Reise ins Ausland sogar über zwanzig, dreissig oder mehr Kilometer hinaus lohnen wird. Wenn Sie Basel oder Genf kennen, dann wissen Sie, wie weit man fahren muss, um ein grösseres Einkaufszentrum zu erreichen. Man muss nur über die Grenze fahren und dort einkaufen.

Dann kommt etwas Zweites dazu, was Sie auch übersehen haben. Es handelt sich um weinhaltige Getränke. Den Wein besteuern wir aber nicht mit einer Monopolgebühr. Hier würden wir selbst eigentlich gegen unsere grundsätzliche Besteuerung verstossen, indem plötzlich der zugedessene Wein besteuert würde, obschon Wein unter der Monopolgebühr nicht steuerpflichtig ist.

Zum dritten: Ich verstehe wirklich nicht, dass man sagen kann, ein Martini sei Einstiegsalkohol zu stärkeren Alkoholika. Es ist gerade umgekehrt. Wenn beispielsweise bei einer Party Martini und Whisky angeboten werden, dann ist es doch gescheiter, die Leute trinken die niedrigprozentigen Alkoholika als die stärkeren. Ich habe aber nie beobachtet, dass dann die Martini-Trinker – oder welches Getränke es auch immer ist – von den niedrigprozentigen Alkoholika plötzlich zu den härteren wechseln – so haben Sie es dargestellt – und dann zu Säufern werden, zu Alkoholikern. Es ist gesundheitspolitisch doch gerade umgekehrt: Bieten Sie Getränke mit niedrigem Alkoholgehalt an, dann vermeiden Sie, dass die härteren Getränke konsumiert werden. Das ist doch die Konsequenz.

Ich bitte Sie deshalb, der nationalrätlichen Kommission zuzustimmen.

M. Couchepin, rapporteur: Avant d'aborder l'article 23a, je crois qu'il convient de revenir un instant sur ce qu'a dit M. Stich à l'entrée en matière.

Nous avons adopté l'article 22 selon le texte du Conseil des Etats, mais auparavant la commission du Conseil national, ayant siégé, avait déjà discuté d'une formulation similaire à celle qui a été adoptée par le Conseil des Etats. M. Stich s'y était opposé pour d'autres raisons que celles qu'il a évoquées aujourd'hui et toute la discussion a porté finalement sur la question du taux de l'imposition: 27 francs ou 35 francs. Par 19 voix sans opposition la commission du Conseil national a adopté la proposition disant que le Conseil fédéral doit tenir compte, lorsqu'il fixe le taux, des taux pratiqués dans les pays voisins. M. Stich s'y est opposé et il a été battu par 19 voix sans opposition. Le Parlement est l'interprète de la constitution dans ce cas et il n'est pas démocratique et pas concevable juridiquement que, ayant été battu sur ce point, M. Stich prétende aujourd'hui ne pas tenir compte de cet article. Il invoque un autre article constitutionnel, qui est peut-être en contradiction partielle avec ce que nous avons décidé, mais cela arrive à plusieurs reprises dans la constitution, et c'est au Parlement de statuer en la matière et au Conseil fédéral d'en tenir compte, sinon les institutions ne fonctionnent plus.

Concernant l'article 23a, M. Wick a voulu, par sa proposition, combattre l'alcoolisme. Je ne pense pas que c'est en introduisant la possibilité pour le Conseil fédéral de diminuer le taux d'imposition jusqu'à 50 pour cent, solution du Conseil des Etats, plutôt qu'en imposant que le Conseil fédéral diminue ce taux d'imposition à 50 pour cent, solution de votre commission, que l'on va combattre l'alcoolisme. Les arguments sont clairs, la Communauté est en train de préparer une directive qui nous obligera à adapter le taux d'imposition et à le réduire de 50 pour cent. C'est donc la solution du Conseil national qui sera celle de la Communauté. Ensuite, ces boissons sont faites avec du vin, matière première qui n'est pas imposée. Il n'y a donc pas de raison, tout d'un coup, d'imposer massivement, beaucoup plus, les boissons faites avec du vin plutôt que le vin lui-même. C'est déjà une concession, d'une certaine manière, que d'admettre que ces boissons soient imposées. Cela impliquerait aussi, et c'est un détail peut-être pour l'ensemble de la Suisse, mais pas un détail pour certaines régions du pays, que Cinzano, par exemple, qui fabrique ses produits au Tessin, devrait fermer sa fabrique dans le canton et importer les produits de l'extérieur. Dans tous les pays de la Communauté, on a un taux nettement inférieur à celui qui est prévu en Suisse, il n'y a pas de raison de permettre au Conseil fédéral d'imposer ces produits encore davantage que nous ne le souhaitons, raison pour laquelle nous vous demandons d'approuver la solution de notre commission.

Jaeger, Berichterstatter: Worum geht es? Es geht um die Einfuhr von Wermut und Cinzano; dies ist eine Cinzano- und Wermut-Bestimmung. Die Differenz, die zwischen dem Ständerat und der nationalrätlichen Kommission besteht, ist relativ klein, obwohl Herr Wick gesagt hat, es gehe hier nicht nur um des Kaisers Bart.

Von der nationalrätlichen Kommission wird eine Formulierung vorgeschlagen, wie sie der schon herrschenden Praxis entspricht. Was ist die herrschende Praxis? Auf den eingeführten Wermut- und Cinzano-Produkten soll die Steuer um 50 Prozent ermässigt werden. Es soll also hier ein Halbsatz vorgesehen werden; dies möchte die nationalrätliche Kommission verbindlich.

Herr Wick und der Ständerat – wie Sie gehört haben, auch der Bundesrat – möchten hier hingegen die Flexibilität bewahren, um diesen Halbsatz wieder verlassen und diese Steuerermässigung um 50 Prozent auf einen tieferen Satz reduzieren zu können, und zwar für den Fall, dass in der EG die Praxis ändern würde. Das ist die Alternative, wie sie vom Ständerat und vom Bundesrat bevorzugt wird.

Herr Wick macht in erster Linie ethische Überlegungen geltend. Er hat vor allem gesundheitspolitische Argumente – Prävention – zugunsten der verbindlichen Reduktion des Satzes um 50 Prozent vorgebracht. Hier muss man die Relationen im Auge behalten. Im Grundsatz habe ich viel Verständnis für die Argumentation von Herrn Wick; aber es geht hier um zwei Produkte, die als Einstiegsalkoholika nicht in vorderster Linie stehen. Herr Stucky hat darauf hingewiesen. Ich würde vielleicht nicht so weit gehen wie Herr Stucky und verlangen, dass man diese Produkte verbilligen sollte, um präventionspolitisch wirksam zu werden. Man muss hier die Relationen sehen.

Ich schlage Ihnen vor: Folgen Sie der Kommission, weil ihre Formulierung der herrschenden Praxis entspricht und diese Richtlinie ohnehin in der Pipeline des EG-Acquis ist. Sie wird demnächst erlassen werden. Sie können natürlich auch die Überlegung des Bundesrates übernehmen, der sagt: Ja, das könnte wieder ändern; wenn es wieder ändert, müssten wir in der Schweiz eine Gesetzesanpassung vornehmen.

Aber die Begründungen von Herrn Bundesrat Stich und von Herrn Wick sind verschieden; das muss man natürlich klar sehen. Herr Bundesrat Stich möchte sich die Flexibilität vorbehalten; Herr Wick möchte diesen Halbsatz als grundsätzliche Möglichkeit erhalten. Herr Wick, wenn die EG das anders lösen will, haben wir gar keine andere Wahl, wir müssen unser Recht dann mit dem EG-Recht gleichschalten.

In diesem Sinne bitte ich Sie: Stimmen Sie der nationalrätlichen Kommission zu. Aber wie gesagt: Nach unserer Auffassung ist es keine Sache, die Weltgeschichte macht.

Bundesrat **Stich:** Ich wundere mich, wie Sie Differenzen schaffen – bei der Belastung, die Sie haben. Ich sehe wirklich keinen Grund für die Schaffung einer Differenz; materiell gibt es keinen Unterschied. Der bisherige Zustand wird beibehalten. Aber warum wollen Sie etwas absolut, effektiv und definitiv auf 50 Prozent festlegen? Warum wollen Sie diesen Spielraum nicht offenlassen? Glauben Sie, die EG-Richtlinien seien nicht veränderlich? Sie sind sehr veränderlich. Deshalb sollten Sie doch nicht in Arbeitsbeschaffungsmassnahmen machen. Stimmen Sie dem Ständerat zu und nicht Ihrer Kommission.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 72 Stimmen
Für den Antrag Wick 42 Stimmen

Art. 27–30; 32 Abs. 1; 33; 40 Abs. 3 Bst. a, Abs. 4, Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 27–30; 32 al. 1; 33; 40 al. 3 let. a, al. 4, ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Präsident: Für die Uebergangsbestimmungen gilt der Vorbehalt der definitiven Regelung des Referendums.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 92 Stimmen
Dagegen 20 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

92.057-10

**EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Zollgesetz. Aenderung
EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)
Loi fédérale sur les douanes. Modification**

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBIV 1)
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)

Beschluss des Ständerates vom 25. August 1992
Décision du Conseil des Etats du 25 août 1992

Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

Antrag der Kommission
Eintreten

Antrag der SD/Lega-Fraktion
Nichteintreten

Antrag der Fraktion der Auto-Partei

Rückweisung des Geschäfts 92.057-10 Eurolex an den Bundesrat mit dem Auftrag, klare Arbeitspapiere vorzulegen, welche den geltenden Gesetzestext, die Forderung des Acquis communautaire, den Entwurf des Bundesrates und den Entscheid der Kommission in der auf Fahnen üblichen synoptischen Darstellung zeigen.

Proposition de la commission
Entrer en matière

Proposition du groupe DS/Ligue
Ne pas entrer en matière

Proposition du groupe des automobilistes

Renvoyer le projet Eurolex 92.057-10 au Conseil fédéral en l'invitant à soumettre des documents de travail qui présentent avec toute la clarté souhaitable, au moyen des dépliants habituels, le texte de loi actuellement en vigueur, les exigences de l'acquis communautaire, le projet du gouvernement et la décision de la commission.

Thür, Berichterstatter: Die Aenderung des Zollgesetzes finden Sie in der Botschaft I auf den Seiten 197ff. umschrieben: «Die Artikel 47 bis 52 des EWR-Abkommens sehen die Gleichbehandlung aller im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Verkehrsunternehmer vor. Gemäss der Verordnung Nr. 4059/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr.... wird jeder Unternehmer des gewerblichen Güterverkehrs, der in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist und dort die Genehmigung für den grenzüberschreitenden Güterverkehr erhalten hat, unter den Bedingungen dieser Verordnung zum zeitweiligen gewerblichen Güterverkehr in einem andern Mitgliedstaat zugelassen. Diese Verordnung bildet Gegenstand des EWR-Abkommens und gilt bis Ende 1992; sie wird bis zum Inkrafttreten des Binnenmarktes aller Voraussicht nach durch eine neue ersetzt....»

Nach der heute in unserem Lande geltenden Rechtslage ist die Kabotage, das heisst der Inland- oder Binnentransport mit unverzollten Fahrzeugen, verboten. Die neue Regelung, wie sie Ihnen nun vorgeschlagen wird, schreibt die Zulassung der Kabotage vor. Die Aufhebung dieses Kabotageverbots hat weder personelle noch finanzielle Auswirkungen, wird aber dazu beitragen, dass die Zahl der Leerfahrten durch unser Land etwas abnimmt – wahrscheinlich aber nicht in dem Sinne, dass es weniger Lastwagenverkehr geben wird, aber immerhin, dass die leeren Lastwagen dann wenigstens teilweise auch beladen werden.

In diesem Sinne bitte ich Sie im Namen der Kommission, dieser Aenderung zuzustimmen.

M. Gobet, rapporteur: Le régime juridique en vigueur interdit le cabotage, c'est-à-dire le transport intérieur au moyen de véhicules non dédouanés. Les articles 47 à 52 de l'Accord sur l'EEE prévoient l'égalité de traitement pour tous les transporteurs résidant dans l'Espace économique européen. En vertu du règlement no 4059/89 du conseil du 21 décembre 89 fixant les conditions de l'admission de transporteurs non résidents aux transports nationaux de marchandises par route dans un Etat membre, modifié par un autre règlement (CE 296/91) fixant les conditions de l'admission de transporteurs non résidents aux transports nationaux de marchandises, «tout transporteur de marchandises par route pour le compte d'autrui qui est établi dans un Etat membre et qui y est habilité à effectuer des transports internationaux de marchandises, est admis aux conditions fixées par ledit règlement à effectuer à titre temporaire des transports nationaux de marchandises pour le compte d'autrui dans un autre Etat membre». Ce règlement est objet de l'Accord sur l'EEE et applicable jusqu'à fin 1992, à l'entrée en vigueur du marché unique il sera vraisemblablement remplacé par un autre règlement. La suppression de l'interdiction du cabotage n'entraîne ni conséquence financière ni effet sur l'état du personnel. La nouvelle réglementation prescrit l'admission du cabotage.

S'agissant du poids et du gabarit autorisés des véhicules concernés par cette nouvelle disposition, puisqu'il s'agira en général de véhicules étrangers qui ne correspondent pas forcément aux normes en vigueur jusqu'à présent dans notre pays, la modification de la loi sur la circulation routière comprise dans le programme Eurolex permettra l'ouverture nécessaire.

Avec ces quelques informations, la commission vous invite à approuver la modification proposée de la loi sur les douanes.

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz). Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi fédérale sur l'alcool. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.057-9
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.09.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1826-1831
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 607

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.